

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN
RECHT AUF LEBEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

Presseausschuss, Tel. 031/22 80 83
Postfach 2093, 3001 Bern

An Presse, Radio, Fernsehen
und Nachrichtenagenturen der
deutschen und der rätoroma-
nischen Schweiz

3001 Bern, 3. Juni 1985/X

Eidg. Volksabstimmung vom 9.6.1985

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abstimmungskampf um die Volksinitiative "Recht auf Leben" geht in wenigen Tagen seinem Ende entgegen. In der heutigen 10. und letzten Ausgabe unseres Pressedienstes erhalten Sie den Schlusssaufruf des politischen Aktionskomitees, einen persönlich gezeichneten Artikel von Nationalrat Rudolf Reichling sowie zwei abrundende Beiträge.

Am Abstimmungstage selber werden Sie unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ergebnisse über die Nachrichtenagenturen einen ersten Kommentar unseres Komitees erhalten. Ausserdem stehen Ihnen folgende Damen und Herren neben dem Unterzeichneten für persönliche Wertungen zur Verfügung:


Nationalrätin Eva Segmüller (CVP)	9.6.85, ab 1600	Tel. 071-27 48 53
Nationalrat Rudolf Reichling (SVP)	9.6.85, ab 1600	Tel. 01-926 13 27
Nationalrat Mario Grassi (CVP)	9.6.85, ab 1600	Tel. 091-56 95 68
EVP-Zentralsekretär Hans Schoch	9.6.85, ab 1600	Tel. 053- 5 67 25

Für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser wichtigen Abstimmungsvorlage und unserem Pressedienst in den vergangenen zwei Monaten gewidmet haben, danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER EIN
RECHT AUF LEBEN IN DER BUNDESVERFASSUNG

Presseausschuss


Dr. Peter Frei

Beilagen: 4 Pressebeiträge

Zur eidg. Volksabstimmung vom 9. Juni 1985:

JA zum Recht auf Leben

Abstimmungsaufwurf des Schweizerischen Aktionskomitees für ein Recht auf Leben in der Bundesverfassung

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 über die Volksinitiative "Recht auf Leben" geht es um das weit verbreitete Bedürfnis nach einer Verfassungsbestimmung, die dem Schutz des menschlichen Lebens die gewünschte Nachachtung verschafft und für die Gesetzgebung die nötigen Wegweiser stellt. Angesichts der ständigen und wachsenden Bedrohung des Lebens muss sich auch der Staat für dessen Verteidigung nachhaltig einsetzen. Dem Recht auf Leben wird damit für die gesamten Staatstätigkeiten eine fundamentale Bedeutung zuerkannt. Dieses Grundrecht ist heute international allgemein anerkannt und deshalb nicht nur in der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern auch in mehreren Verfassungen fortschrittlicher und sozialer Rechtsstaaten verankert. Es steht der Schweiz gut an, ihrerseits dieses Grundrecht und den Schutzauftrag in ihr oberstes Gesetz aufzunehmen.

Dass das Leben vielfältig bedroht ist, darüber können keine Zweifel bestehen. Reortentbabies, Gen-Manipulationen, Euthanasie, unbegründbare Abtreibungen, Leihmütterschaft und wissenschaftliche "Experimente" belegen dies ebenso klar wie Terrorakte, Folterungen, Frauenmisshandlungen, Drogenhandel, Brutalofilme und Gewalttätigkeiten. Dieser Abwertung des menschlichen Lebens muss entschieden entgegengetreten werden. Die unter dem Zeichen einer falschen persönlichen Freiheit und eines unhaltbaren Egoismus feststellbare Entwürdigung des Lebens ruft geradezu nach einer Verfassungsbestimmung mit einem umfassenden Schutz des Lebens von Beginn an bis zu seinem Ende.

Eingriffe in das "Recht auf Leben" sind gemäss der Volksinitiative nur noch nach einer eingehenden Rechtsgüterabwägung zulässig. Sie haben sich auf das absolut unerlässliche zu beschränken, müssen verhältnismässig sein und erfordern eine gesetzliche Grundlage. Damit trägt der vorgeschlagene Verfassungsgrundsatz zu einer klaren Wertordnung bei. Die aussergewöhnliche hohe Zahl von 227 000 Unterschriften zur Volksinitiative ist ein klarer Auftrag, in der Schweiz nicht nur Natur, Wälder, Tiere und Umwelt zu schützen, sondern auch den Menschen. Deshalb verdient das "Recht auf Leben" am 9. Juni 1985 ein unmissverständliches JA von Volk und Ständen.

3.6.1985/X

Co-Präsidium:
NR Mario Grassi, NR Georg Nef,
NR Rudolf Reichling, NR Eva
Segmüller, NR Otto Zwygart

Zur eidg. Volksabstimmung vom 9. Juni 1985:

Ein JA zum Recht auf Leben

fz. Die Entscheidung naht, der Kampf wurde immer härter. Recht auf Leben ist - vor allem bei den Gegnern - zu einem Schlagwort geworden, mit dem sie bei den Befürwortern überalterten Konservatismus, Absage an die Handlungsfreiheit auf moralisch-ethischem Gebiet und Frömmelei, kurz: Weltfremdheit glaubten entdecken zu können. So einfach liegen die Dinge denn doch nicht.

Wer die Volksinitiative "Recht auf Leben" befürwortet, macht es sich viel schwieriger als jene, die erklären, sie sei unausgewogen und - so der Synodalarat der Christkatholischen Kirche der Schweiz - auf eine rein "mechanisch-quantitative" Lebensauffassung ausgerichtet. Nichts ist falscher als diese Behauptung. Die Befürworter der Initiative "Recht auf Leben" sind sich sehr wohl bewusst, auf welchem Fundament ihre Forderung ruht. "Recht auf Leben" ist eine Forderung, aber auch eine Feststellung, eine logische Schlussfolgerung aus der Ueberzeugung heraus, dass das menschliche Leben von Gott her komme und zu ihm zurückkehre.

Und gerade diese Ueberzeugung verweigert eine "mechanisch-quantitative" Lebensauffassung. Das Umgekehrte stimmt eher. Die Ueberzeugung, dass menschliches Leben aus der Ewigkeit komme und zur Ewigkeit zurückkehre, gebietet kategorisch eine hoch qualitative, aus dem Glauben an den Schöpfer Gott, den Erlöser Gott und den Vater Gott geschöpfte Lebensauffassung. Weil das so ist, muss jeder Versuch, menschliches Leben in unserer verweltlichten Welt zu schützen, unternommen werden. Sich daraus hinauszuwenden, auf einen besseren, umfassenderen Text warten zu wollen, ist billig. Die Initiative verdient trotz Mängeln, die sie zweifellos hat, unser Ja. Sie verdient dieses Ja, weil sie einen Anfang bildet, auf dessen Boden weitergearbeitet werden kann und muss.

Daraus ist zu folgern, dass jene Unrecht haben, die den Befürwortern vorwerfen, es gehe ihnen vor allem darum, den Schwangerschaftsabbruch weitestgehend einzuschränken, zu verbieten. Die Schweizer Bischöfe haben in ihrer Stellungnahme gesagt, was ein Ja zu "Recht auf Leben" bedeute: vollumfängliches Ja zur Beseitigung aller Gefahren für Leib und Leben, die da sind Hunger, Krieg,

Elend, Folter, Asylverweigerung, Umweltzerstörung, Verantwortungslosigkeit am Steuer und überall dort, wo Leben durch Abenteuerum in Gefahr gerät oder geraten könnte.

Ja zur Initiative "Recht auf Leben" heisst auch, Leben nicht in lebenswertes und lebensunwertes Leben einzuteilen. Aus dem Ewigkeitswert des menschlichen Lebens leitet sich ab, dass alles Leben gleichwertig ist, dass alles menschliche Leben einen Sinn von Gott her hat und deshalb keinesfalls zerstört werden darf, auch wenn es körperliche, soziale oder/und seelische sowie geistige "Mängel" aufweist. Niemand, auch nicht der Staat, der immerhin im Auftrag des Volkes handelt, ist befugt, wegen Verfehlungen gegen die herrschende Gesellschafts- und Rechtsordnung über Leben und Tod zu entscheiden, sei es, dass er selber Hand anlege oder Hand anlegen lasse.

Aus der Ueberzeugung, dass menschliches Leben durch göttlichen Willen von Ewigkeit zu Ewigkeit dauert, und aus der Ueberzeugung heraus, dass deswegen kein Urteil über wertenes und unwertes Leben erlaubt ist, legt die Mehrheit der Bürger und Stände am kommenden 9. Juni 1985 ein JA in die Urne, wenn es heisst: Wollt Ihr die Initiative "Recht auf Leben" annehmen?

Zur eidg. Volksabstimmung vom 9. Juni 1985:

Das Recht auf Leben geht jeden an

von Nationalrat Rudolf Reichling (SVP, Stäfa)

Der Entscheid über die Volksinitiative "Recht auf Leben" stellt jeden verantwortungsbewussten Menschen vor eine Gewissensfrage. Es geht dabei nicht um eine aktuelle oder offenkundige Lücke in unserem Grundgesetz. Die Angriffe der letzten Zeit auf das Lebensrecht, die Vorstösse für eine Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch und die Forderung nach aktiver Sterbehilfe haben Parlament und Volk abgewehrt. In vielen Gesetzen und besonders im Strafrecht sind Massnahmen und Sanktionen zum Schutze des menschlichen Lebens festgelegt.

Trotzdem spüren immer weitere Kreise unseres Volkes, dass das Zeitalter der Aufklärung, der Wissenschaft und der Technik an ethische Grenzen gerät. Die Ausbeutung der Natur, seien es die Bodenschätze, Tiere oder auch nur Pflanzen, die Ausschaltung der menschlichen Kommunikation durch den Selbstbedienungshandel, die Automatisierung und die Datentechnik, das Vordringen der Biotechnik in Grenzbereiche der göttlichen Schöpfung, die Verwendung tierischer Organe in der Chirurgie, die Retortenbefruchtung, die Geschlechtsauswahl der Nachkommen und gentechnische "Experimente" zeigen mit aller Deutlichkeit auf, dass nicht mehr alles, was der menschliche Geist möglich macht, mit den ethischen Grundwerten unserer christlichen Gesellschaft vereinbar ist. Wenn das Schweizervolk vorbildliche Normen für den Tierschutz gutheisst und ökologische Pflanzenbaumethoden verlangt, sich aber gleichwohl alle Lebensmittelimporte auf den billigsten Preis ausrichten, wenn sich eine grosse Versammlung während Stunden über die Autobahn im Amt ereifern kann, aber anschliessend zum "Recht auf Leben" nur ein einziger, junger Mann Worte zu einer Stellungnahme findet, während ein

./..

Saal voll Frauen und Männer mit verschlossenen Gesichtern vor sich hin starrt, dann wird es offensichtlich, dass die Zeit des oberflächlichen Opportunismus und des Egoismus zu Ende gehen muss, damit wir und unsere Nachkommen sich weiterhin offen in die Augen sehen können.

Die ethischen Probleme der Gegenwart können nicht mit der Initiative "Recht auf Leben" allein gelöst werden. Für alle Schweizer aber, welche den Glauben und die Hoffnung auf Freiheit, Frieden und Menschlichkeit nicht aufgegeben haben, bedeutet ein Ja das entscheidende Bekenntnis zur Ehrfurcht vor dem Leben. Es geht um die verfassungsmässige Verankerung von urschweizerischem Gedankengut zu einem Zeitpunkt, in dem blinde Fortschrittgläubigkeit und Egozentrik das Verantwortungsbewusstsein gegenüber unserem Volk ernsthaft bedrohen.

Der vorgeschlagene Verfassungstext bietet kaum Verständnisschwierigkeiten: "Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit." Ist das ein überflüssiger Grundsatz, wenn für die Höchstgeschwindigkeit auf unseren Strassen die Abgassschäden mehr Gewicht haben als 15'000 Tote, wenn laufend neue Auffangstationen eröffnet werden, um Frauen vor Gewalt und Jugendliche vor der Verelendung im Drogenmilieu zu schützen, wenn die physische und psychische Gewalt gegenüber dem demokratischen Entscheid offen propagiert werden? "Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tod." Diese zeitliche Umschreibung des gesetzlichen Schutzbereiches zwingt zur klaren Haltung. Mit der Verschmelzung von Samenzelle und Eizelle beginnt das neue Leben, das sich nicht zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt. Dass dieses Leben neuerdings in der Retorte beginnen und während einiger Tage dort wachsen kann, zeigt die Ernsthaftigkeit und aktuelle Notwendigkeit, den Schutzbereich klar abzugrenzen. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften hat das erkannt und entsprechende Richtlinien erlassen, die indessen rechtlich nicht verbindlich sind. Dieser Satz

zwingt auch zur klaren Haltung in der Geburtenregelung. Alle Vorkehrungen, welche die Vereinigung von Samen- und Eizelle verhüten, sollen statthaft sein: Unerwünschtes Leben soll nicht gezeugt werden. Alle Vorkehrungen, welche die befruchtete Eizelle oder den eingenisteten Embryo abtöten, sollen der Rechtsgüterabwägung unterliegen. In keinem Land hat die Preisgabe des Schwangerschaftsabbruches in die alleinige Verfügungsgewalt der Mutter dem Kind und der Frau zu mehr Liebe und Geborgenheit verholfen. Im Gegenteil, die Geringschätzung des keimenden Lebens geht Seite an Seite mit Gefühllosigkeit, mit Gewaltanwendung gegenüber Kindern und Frauen, mit sexueller Erpressung und Ausbeutung. Wer das Töten zur Legalität macht, wird niemals die Ehrfurcht vor dem Leben festigen.

Auch am Ende des Lebens versinkt der Mensch in Hilflosigkeit und bedarf des Schutzes der Gesellschaft, des Schutzes sowohl gegenüber künstlicher, entwürdigender Lebensverlängerung als auch gegenüber aktiver Sterbehilfe. Auch für diesen Bereich hat die Wissenschaft die Notwendigkeit von Richtlinien erkannt, welche widerspruchlos zur Formulierung des natürlichen Todes passen. Der klare zweite Absatz zwingt tatsächlich zur Entscheidung, wo die Freiheit des Menschen dem Schöpfer untergeordnet werden soll.

Die Verfügungsgewalt über das Leben im eigenen Bauch ist so gut proklamiert, dass im dritten Absatz zu Recht auf die Pflicht zur Rechtsgüterabwägung hingewiesen wird: "Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich." Wer sich zur Rechtsgüterabwägung bekennt, muss anerkennen, dass nur die gewichtigere Sache absiegen kann. Für die Hilfeleistung an Kranke oder Verletzte ergeben sich keine neuen Probleme, die Ärzte-Richtlinien sind unbestritten und erlangen die rechtliche Bestätigung. Zum Entscheid über einen Schwanger-

schaftsabbruch wird von vielen Gegnern der Vorlage missachtet, dass nicht nur die körperlichen Auswirkungen auf die Mutter, sondern auch die Gefährdung ihrer geistigen Unversehrtheit gewichtet werden müssen. Dass die verantwortlichen Aerzte auch in Zukunft vor schwere Gewissensentscheide gestellt werden, lässt sich nicht umgehen. Diejenigen, welche heute das unglückliche Leben der unerwünschten Kinder in den Vordergrund schieben, sollten sich auch einmal mit den lebenslangen, peinigenden Schuldgefühlen einer Frau befassen, welche in jugendlicher Ueberraschung und Not die Frucht ihres Leibes abtreiben liess.

Unsere Gesellschaft muss willens und in der Lage sein, das Leben von der Zeugung bis zum Tod als ein Geschenk des Schöpfers zu respektieren und ihm den rechtlichen Schutz für ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren. Darum verdient die Volksinitiative "Recht auf Leben" am 9. Juni 1985 ein klares JA von Volk und Ständen.

3.6.1985/X

Zur eidg. Volksabstimmung vom 9. Juni 1985:

Recht auf Leben gehört als Grundlage aller Menschenrechte in die Verfassung

W.Sch. In dieser letzten Phase der abstimmungspolitischen Auseinandersetzung um die Initiative "Recht auf Leben" hat nicht so sehr das Ausmass, wohl aber Wortwahl und Argumentation gewisser Initiativ-Gegner mindestens teilweise beängstigende, ja geradezu erschreckende Formen angenommen. Es begann damit, dass an der SVP-Delegiertenversammlung ein bernischer Nationalrat seine Ablehnung der Initiative damit kaschierte, es müsste die Frage gestellt werden: "Recht auf was für ein Leben?" - und es müsste eigentlich eine Verfassungsinitiative "Recht auf Leben" gestartet werden. Als ob ein "ungeliebtes" Leben keinen Rechtsschutz beanspruchen oder gar "verdienen" dürfte. Die Stossrichtung dieser Attacke wurde dann in der ablehnenden Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen deutlich, wo gesagt wurde, es wäre "sinnvoller, die Frage nach der Lebensqualität zu stellen", statt das Recht auf Leben in der Verfassung zu verankern! Und ein geradezu abscheulicher Höhepunkt wurde in einer Zuschrift aus bernischen Landen erreicht, deren Schluss wörtlich lautete: "Nur der arme, kleine Embryo der Nachbarin, das unschuldige, vielversprechende Fröschlein, der tut uns leid. Sein Ableben belastet unser zartes Gewissen zentnerschwer. Ach!"

Wertes und unwertes Leben?

Wer so argumentiert - obigen Zitaten liessen sich viele ähnliche Aussagen beifügen - , muss sich die bohrende Frage gefallen lassen, wer denn so vermessen sein könnte, sich anzumassen, darüber zu urteilen, von welcher Qualität an menschliches Leben Anspruch auf Rechtsschutz hätte! Oder welches Mass an Liebe ein Leben erst lebenswert mache! Oder die grausige Frage, wohin ein Volk schliesslich gelangen würde, wenn ein ungeborener Mensch mit einem Fröschlein gleichgesetzt würde! Haben nicht gerade die letzten Wochen die erschütternde Erinnerung an erst einige Jahrzehnte zurückliegende Zeiten erinnert, in denen ungeheuerliche Gewissenslosigkeit solche Fragen bedenkenlos im Sinne der vieltausendfachen Vernichtung "unqualifizierten" oder "lebensunwerten" menschlichen Lebens beantwortet hat?

Eigentum vor Recht auf Leben?

Eine allfällige Verwerfung der Initiative "Recht auf Leben" könnte dahin interpretiert werden, unser Volk und Staat wolle keinen umfassenden Rechtsschutz für menschliches Leben, menschliche Unversehrtheit, ja menschliche Würde. Das Argument verschiedener ethischer Auffassungen wäre umso unbehelflicher, als bezüglich des Eigentumsrechts und Eigentumsschutzes die Bundesverfassung den zweifellos davon abweichenden "ethischen" Auffassungen der Gilde der Diebe, Einbrecher und Räuber klar zuwiderläuft. Aus dem Umkehrschluss ergäbe sich somit, dass zwar die Verletzung oder gar Vernichtung von Eigentum gemäss Verfassung nicht toleriert wird, wohl aber die Verletzung oder gar Vernichtung menschlichen Lebens gemäss ausdrücklichem Volkswillen toleriert werden müssen. Ungeheuerlich - aber leider möglich: Intoleranz gegen Eigentumsvergehen - aber willkürliche Toleranz bei Verletzungen, Einschränkungen, Manipulationen oder sogar Vernichtung des Rechts auf Leben? Und bestünde bei einem negativen Verdikt des Souveräns nicht auch die Möglichkeit, dass das bisher in der noch in Entwicklung befindlichen Rechtssprechung des Bundesgerichtes nur als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz anerkannte Recht auf Leben je nach dem wieder in Frage gestellt werden könnte -

besonders dann, wenn jetzt so beliebte Publikumsfragen durch entsprechend gezielte und manipulierte Fragestellungen ein von den Bestellern gewünschtes Ergebnis liefern würden?

Jeglicher solcher Willkür will die Initiative "Recht auf Leben" entschieden entgegentreten, indem sie

- das Recht auf Leben als Grundlage für alle anderen Menschenrechte in seiner ganzen Tiefe und Breite ausdrücklich in der Bundesverfassung verankert;
- durch die Verankerung des grundlegenden Voraussetzungsrechts auf Leben den Gesetzgeber verpflichtet, in seiner gesamten Tätigkeit das "Recht auf Leben" sowohl als Wegweiser und Richtschnur, wie auch als Leitplanke zu respektieren;
- die Ehrfurcht und den Respekt vor menschlichem Leben in allen seinen Entwicklungsphasen als höchstes irdisches Rechtsgut voll zur Geltung bringt und dadurch vor allem den Schwachen und Verletzlichen unter uns verstärkten Schutz vor Gefährdungen zuteil lassen will, gegen Rowdytum und Terrorismus wie gegen Gewalt und Manipulationen jeglicher Art, von

- der Genbeeinflussung bis zur künstlichen Lebensverkürzung;
- moderner Technik Schranken setzen will gegen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens auf allen Stufen und in allen Bereichen, vom Verkehr bis zur Retorte, damit wir alle Menschen sein können, geschützt in unserem ureigensten, ersten und fundamentalsten Recht.

Wenn wir dies wollen, kann es am 9. Juni 1985 nur eine Antwort geben:
nämlich ein überzeugtes JA zur Volksinitiative "Recht auf Leben".

3.6.1985/X